

8 AZR 736/15 - Schadensersatz wegen unterbliebener Erhöhung der Wochenarbeitszeit

Der Kläger, der seit Dezember 2011 mit einem GdB von 50 als schwerbehinderter [Mensch](#) anerkannt ist, ist bei der Beklagten, die einen Express-Versand und Transport-Service betreibt, in deren Station in K. als Kurier mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 27,5 Stunden beschäftigt. Im Juni 2013 verteilte die Beklagte ein Stundenvolumen von insg. 66,5 Stunden - unbefristet - an 14 teilzeitbeschäftigte Kuriere und schloss mit diesen entsprechende Änderungsverträge ab. Dabei wurden bis auf den Kläger, der mehrfach um eine Erhöhung seiner Wochenstundenzahl nachgesucht hatte, und einen weiteren Mitarbeiter, der erst im Januar 2013 in die Station in K. gewechselt war, sämtliche Teilzeitmitarbeiter mit Wunsch auf eine Stundenerhöhung berücksichtigt. Mit seiner Klage hat der Kläger eine Erhöhung seiner wöchentlichen Arbeitszeit unter entsprechender Vertragsänderung begehrt. In der Berufungsinstanz hat er seine Klage erweitert und zusätzlich hilfsweise einen Schadensersatzanspruch nach [§ 15 Abs. 1 AGG](#) in Höhe der ihm entgangenen Vergütung geltend gemacht. Zur Begründung hat er sich darauf berufen, die Beklagte habe ihn bei der Vergabe der Stundenerhöhungen wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt.

Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das [Landesarbeitsgericht](#) - unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im Übrigen - dem Kläger Schadensersatz in Höhe des ihm entgangenen Verdienstes zugesprochen. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Das [Landesarbeitsgericht](#) durfte der Klage nicht mit der Begründung stattgeben, es lägen Indizien iSv. [§ 22 AGG](#)* vor, die eine Benachteiligung des Klägers wegen seiner Schwerbehinderung vermuten ließen und die Beklagte habe diese Vermutung nicht widerlegt. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat verkannt, dass die Vermutung einer Benachteiligung wegen eines in [§ 1 AGG](#) genannten Grundes nur besteht, wenn Indizien vorliegen, die mit "überwiegender Wahrscheinlichkeit" darauf schließen lassen, dass ein in [§ 1 AGG](#) genannter Grund ursächlich für die Benachteiligung war und dass damit die vom [Landesarbeitsgericht](#) angenommene "Möglichkeit" einer Ursächlichkeit nicht ausreicht. Aufgrund der bislang vom [Landesarbeitsgericht](#) getroffenen Feststellungen konnte der Senat den Rechtsstreit allerdings nicht abschließend entscheiden. Die [Sache](#) wurde deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das [Landesarbeitsgericht](#) zurückverwiesen.

[Bundesarbeitsgericht](#)

Urteil vom 26. Januar 2017 - [8 AZR 736/15](#) - [BAG PM 05/2017](#)

Vorinstanz: Hessisches [Landesarbeitsgericht](#)

Urteil vom 25. September 2015 - 18 Sa 520/14 -